

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Videoüberwachung (Stand 01.09.2025)

§1 Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Firma Josef Baumgartner GmbH Baustrom-Anlagen (nachfolgend Vermieter) gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Überwachung von Baustellen oder anderen Grundstücken sowie die Vermietung der dafür benötigten Geräte. Die AGB können auf unserer Webseite unter dem Link: <https://www.baumgartner-baustrom.de/wp-content/uploads/2025/09/AGB-Josef-Baumgartner-GmbH-Baustrom-Anlagen-Videoueberwachung-Stand-01.09.2025.pdf> aufgerufen, mit Hilfe des Internetbrowsers ausgedruckt oder auf dem Rechner gespeichert werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Vermieter dem Kunden die Mietsache vorbehaltlos überlässt, obwohl er Kenntnis von dessen AGB hat.

1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung. Sie gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, ohne dass der Vermieter in jedem Einzelfall auf sie hinweisen muss. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform und werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform angekündigt. Widerspricht der Kunde nicht vor Wirksamwerden, gelten die Änderungen als genehmigt.

1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. deren schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber dem Vermieter abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Kündigungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§2 Vertragsgegenstand

Der Vermieter stellt dem Kunden die vereinbarten Geräte (z. B. Videotürme, Kameras, Alarmmodule) mietweise zur Verfügung. Die Leistung umfasst die Installation der vorgenannten Geräte (insbesondere Standort und Ausrichtung) in Abstimmung mit dem Kunden sowie die Auswertung der Videodaten zur Erkennung von relevanten Ereignissen und die anschließende Übermittlung der Alarmmeldung an die Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) des Subunternehmers. Im Alarmfall werden die vom Kunden benannten Ansprechpartner telefonisch oder digital kontaktiert. Eine Live-Täteransprache oder Intervention vor Ort ist nicht Teil dieser Geschäftsbedingungen und muss ggf. explizit im Vertrag geregelt werden.

§3 Leistungen durch Subunternehmer

Die Entgegennahme, Auswertung und Bearbeitung der Alarmmeldungen erfolgen über eine zertifizierte Alarm-Empfangsstelle (AES, DIN EN 50518) und Notruf- und Serviceleitstelle (NSL, VdS 3138) unseres Subunternehmers W.I.S. SOC GmbH & Co. KG. Die Bearbeitung richtet sich nach dem abgestimmten Alarm- und Maßnahmenplan sowie der vom Kunden festgelegten Reihenfolge der Ansprechpartner.

§4 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die folgenden Voraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten:

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, einen passenden Alarm- und Maßnahmenplan mit dem Vermieter abzustimmen. Er benennt schriftlich mindestens eine jederzeit erreichbare Kontaktperson, hält die Daten aktuell und teilt Änderungen unverzüglich mit. Er ist für die Richtigkeit und Aktualität dieser Daten verantwortlich.

4.2 Der Kunde stellt die notwendige Infrastruktur am Einsatzort (z. B. Stromversorgung, Internet-/Mobilfunkanbindung) sicher und ist für deren ununterbrochene Funktion verantwortlich.

4.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen, insbesondere der DSGVO, einschließlich der Hinweispflichten gegenüber betroffenen Personen. Er hat sicherzustellen, dass die Videoüberwachung an den betreffenden Orten rechtlich zulässig ist.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung i.H.v. mindestens EUR 50.000,00 für jedes Überwachungssystem und die mit dessen Betrieb verbundenen Tätigkeiten abzuschließen. Auf Verlangen des Vermieters ist ein schriftlicher Nachweis dafür zu erbringen.

§5 Vergütung und Zahlung

Es gilt die vertraglich vereinbarte Vergütung. Zahlungsfristen sind den Kostenangeboten zu entnehmen. In Fällen von Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Kosten für behördliche Einsätze trägt der Kunde, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters beruhen.

§6 Mietgeräte

6.1 Eigentum

Die Mietgeräte werden unter keinen Umständen Eigentum des Kunden oder eines Dritten. Das Eigentumsrecht des Vermieters erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Mietgeräten entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Vermieter Miteigentum.

6.2 Übergabe und Zustand der Mietgeräte, Verzug

6.2.1 Die Mietgeräte werden dem Kunden gereinigt und in betriebsbereitem Zustand übergeben, bzw. montiert.

6.2.2 Unsere Vorhaltepreise sind reine Mietpreise. Eventuelle Reparaturen während der Mietzeit sind nicht enthalten und werden nach Aufwand ausgeführt und dem Kunden in Rechnung gestellt. Benötigtes Material wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.2.3 Falls es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer gem. § 14 BGB handelt, ist er verpflichtet, die Mietgeräte bei Übergabe auf ihre Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen.

6.2.4 Der Vermieter oder von ihm Beauftragte hat jederzeit das Recht, die Mietgeräte zu besichtigen, um sich von deren Vorhandensein und Zustand zu überzeugen, oder den vertragsgemäßen Gebrauch sicherzustellen, wobei hierbei die Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen sind.

6.2.5 Der Vermieter ist dazu berechtigt, die Mietgeräte während der Dauer des Mietvertrages durch andere, gleichwertige Mietgeräte zu ersetzen.

6.2.6 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist der Mietzins während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.2.7 Der Vermieter ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung seiner offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

6.3 Zustand der Mietgeräte bei Mietende

6.3.1 Beschädigungen der Mietgeräte werden je nach Umfang des Schadens in Rechnung gestellt.

6.3.2 Bei Totalverlust der Mietgeräte wird der aktuelle Zeitwert des Gerätes dem Kunden in Rechnung gestellt. Bereits berechnete Mieten werden nicht angerechnet.

§7 Aufschaltung der Geräte

Der Vermieter schließt die Überwachungsgeräte so an, dass ein vertragsgemäßer Gebrauch möglich ist. Dabei stellt er insbesondere eine Verbindung zur Notruf- und Serviceleitung des Subunternehmers her. Der Vermieter richtet ein Datensicherungssystem ein, das Bildmaterial für maximal 72 Stunden auf lokalen Speichermedien sichert. Der Vermieter gewährleistet die volle Funktionsfähigkeit der Anlage und behebt Störungen unverzüglich.

§8 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird für die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist für beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit möglich.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn der Kunde

- i. die fällige Vergütung trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlt,
- ii. die gemäß Ziffer 4 vereinbarten Pflichten nicht erfüllt oder
- iii. die Stromversorgung der Geräte ohne vorherige Absprache unterbricht.

Die Kündigung bedarf der Textform.

§9 Mängel, Haftung und Verjährung

9.1 Handelt es sich bei dem Kunden um ein Unternehmen, sind offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Übergabe des Mietgegenstandes beim Vermieter in Textform anzuzeigen, wobei der Zugang beim Vermieter maßgeblich ist. Nach Ablauf der Frist stehen dem Kunden wegen dieser Mängel keine Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den Vermieter zu; dies gilt nicht, falls der Kunde die Nicht- oder Spätanzeige nicht zu vertreten hat.

9.2 Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, haftet der Vermieter dafür erst ab dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige durch den Kunden. Dies gilt nicht, wenn der Vermieter Kenntnis vom Mangel hatte.

9.3 Der Kunde kann Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter nur in folgenden Fällen geltend machen:

- i. bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
- ii. bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
- iii. bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- iv. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters berufen;
- v. falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

9.4 Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in 6 Monaten nach der Beendigung des Mietverhältnisses. Andere Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Überlassung der Mietsache, wenn der Mangel schon vorhanden war; andernfalls in einem Jahr nach Entstehung des Mangels. Diese Einschränkungen gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Vermieters, dessen gesetzliche

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und auch nicht, soweit der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Mietsache übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.5 Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm exklusiv gemieteten Mietsachen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder Dritten aus dem schuldhaften vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache, insbesondere infolge Nichtbeachtung seiner im Vertrag oder in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen entstehen.

9.6 Der Kunde haftet insbesondere auch für Schäden, die dem Vermieter aufgrund unterlassener oder mangelhafter Pflege oder der verspäteten oder unterlassenen Meldung fälliger Inspektionen oder unterlassener Mängelanzeige, der fehlerhaften Inbetriebnahme oder unsachgemäßen Bedienung der Mietsache oder sonstigen schuldhaften Pflichtverletzung entstehen. Der Kunde ist auch für eine Beschädigung der Mietsache verantwortlich, die von Angestellten, Untermieter, Besuchern, Lieferanten oder Handwerkern des Kunden verursacht wird, soweit sich diese Personen auf Veranlassung oder im Interesse des Kunden in der Nähe der Mietsache aufgehalten haben. Bei Beschädigungen an Mietsachen trifft die Nachweispflicht, dass seine Angestellten, Untermieter, Besucher, Lieferanten oder Handwerker den Schaden nicht verursacht haben, den Kunden.

9.7 Der Vermieter haftet nicht für den Verlust von lokal gespeicherten Daten, sofern er diesen nicht zu verschulden hat.

9.8 Diebstahl der Mietsachen muss unverzüglich der Polizei und dem Vermieter angezeigt werden. Jede Beschädigung an der Mietsache muss dem Vermieter unverzüglich in Textform gemeldet werden.

9.9 Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen, wenn der Kunde durch eigenes oder das Verschulden Dritter am Gebrauch der Mietgeräte gehindert wird.

§10 Preisanpassungen

Der Vermieter ist berechtigt, Preise und Leistungsbedingungen mit einer Frist von mindestens sechs Wochen in Textform anzupassen. Der Kunde kann der Änderung mit einer Frist bis zum Inkrafttreten schriftlich widersprechen. Unterbleibt der Widerspruch, gilt die Änderung als angenommen.

§11 Datenschutz

Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO auf Basis der vertraglichen Weisungen des Kunden. Der Vermieter verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten gemäß Art. 32 DSGVO zu treffen.

§12 Schlussbestimmungen

12.1 Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vereinbarung entstehen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt für Verbraucher nur, wenn nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entgegenstehen.

12.2 Sofern es sich beim Vertragspartner nach § 38 ZPO um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – auch für Wechsel- und Scheckklagen – aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Vermieter und dem Kunden der Sitz des Vermieters. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Sitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.